

Besuch bei DDr. Martin Balluch

im Folgenden mein Bericht von meinem heutigen (Dienstag, 24. Juni 2008) Besuch bei unserem derzeit im Straflandesgericht Wien in Untersuchungshaft sitzenden Kollegen DDr. Martin Balluch. Nach längeren Einlass- und Aufnahmeverfahren sowie einer längeren Wartepause von insgesamt etwa eineinhalb Stunden bis zum Aufruf wurde ich um etwa 10 Uhr gemeinsam mit dem Bruder des Inhaftierten, Harald Balluch und einer Journalistin bis zum Besuchsraum vorgelassen. Der Besuchsraum – ausgestattet mit einer langen Reihe dicht nebeneinander angeordneten fahrkartenschalterähnlichen Fenstern, hinter denen jeweils ein (überwiegend männlicher) Häftling auf einem Hocker sitzt, auf der Besucherseite ebenfalls jeweils eine Sitzgelegenheit für den zugehörigen Besucher bzw. meistens die zugehörige Besucherin – durch Paravents diskret von den Nachbarsitzen getrennt. Unterhaltung konnte somit zwar auf Sichtkontakt, jedoch nur über Telefonleitungen stattfinden. Die Besucherseite unseres Kollegen war abweichend von allen anderen mit einer weiteren Sitzgelegenheit ausgestattet, die von einer amtlicherseits beigestellten Beobachterin besetzt war, die – durchaus freundlich – gelegentlich auf die noch verbleibende Besuchszeit hinwies. Hinter der Scheibe, mit seinem Telephonhörer in der Hand war Kollege Balluch zu sehen, der mir von einigen Besprechungen im Club of Vienna persönlich bekannt ist und den ich jedenfalls gesünder aussehend in Erinnerung hatte.

Nach einer längeren Besprechung der beiden Brüder war ich an der Reihe, den besucherseitigen Telephonhörer zu ergreifen. Martin Balluch beklagte, dass er nun mit morgigem Tag fünf Wochen gefangen gehalten werde, ohne dass ihm ein konkretes, über den allgemein gehaltenen Vorwurf der Organisation einer kriminellen Vereinigung (nach § 278a) hinaus gehender konkreter Verbrechensvorwurf zur Kenntnis gebracht wurde, oder er Gelegenheit, mit einem Haftrichter zu sprechen, erhalten hätte. Abgesehen von gutem Zuspruch verfolgte ich als Hauptziel meines Besuches, ihn zur Aufgabe seines – dem Vernehmen nach nun bereits vielwöchigen – Hungerstreiks – zu bewegen. Ich argumentierte dahin gehend, dass es für die gute Sache besser wäre, seine geistige Schlagkraft zu behalten als eine Schwächung oder sogar irreversible Gesundheitsschädigung und damit einhergehende Unfähigkeit zur Selbstverteidigung zu riskieren.

Ich erinnerte ihn an die mir durch gewisse Ähnlichkeiten in den Sinn gekommene Lauschangriffs-Affäre des hochkarätigen Atommanagers Dr. Klaus Traube, der Mitte der siebziger Jahre vom deutschen Bundesamt für Verfassungsschutz Kontakten zu einer kriminellen Organisation (der seinerzeitigen RAF) völlig zu Unrecht verdächtigt wurde und gegen den ebenfalls mit Methoden vorgegangen wurde, die gegenüber mit Waffen und Sprengstoff operierenden Terroristen angebracht sein mögen. Die Affäre wurde seinerzeit vom Spiegel verfolgt und hatte letztlich in der Bundesrepublik zu einer Regierungskrise mit Rücktritt des deutschen Innenministers geführt. Weiters verwies ich auf das bedauerliche Schicksal eines Idealisten und Kernkraftwerksgegners, des Tübinger Lehrers Magister Hartmut Gründler, der in tragischer Überschätzung der Wirkung einer öffentlichen Selbstverbrennung 1977 sein Leben geopfert hatte (siehe Anlagen aus Wikipedia).

Meine Frage war, ob er sich andere Bedingungen als die von ihm geforderte sofortige Haftentlassung vorstellen könne, seinen Hungerstreik zu beenden. Wenn ich ihn über den Weg der schlecht funktionierenden Telefonleitung richtig verstanden habe, wäre seine aller erste Bedingung, konkrete Aufklärung über ihm vorgeworfene Verbrechen zu erhalten. Wenn ihm Konkretisierung und Schwere des ihm vorgeworfenen Vergehens plausibel mache, dass die Aufklärung eine gewisse Zeit benötige, könne er sich sogar ohne Hungerstreik mit einer Verlängerung seiner Haft abfinden. Er kann sich vorstellen, dass die Vorsprache einer Delegation geeigneter Persönlichkeiten bei der Justizministerin helfen könne, zu erreichen, dass er zu seinem Recht käme.

Nachbemerkung: Mir persönlich – und vielen meiner Mitbürgerinnen und Mitbürger – geht es nicht um die Rechtfertigung allenfalls im ideologischen Eifer einzelner verschuldeter Straftaten wie Sachbeschädigungen o.ä., sondern um die Wahrung der Menschenrechte, wozu insbesondere auch die Angemessenheit der Vorgangsweise von Behörden gegenüber ihren Bürgern zählt.

Wolfgang Kromp

Wien, am 24.06.2008